

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Markt Wiesentheid (Sondernutzungsgebührensatzung)

(Aktuelle Textfassung vom 7.11.2009 unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderungssatzung)

Der Markt Wiesentheid erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung und der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a, und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit geltenden Fassung folgende

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Markt Wiesentheid (Sondernutzungsgebührensatzung).

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden Straßen:

- a) Gemeindestraßen gemäß Art. 46 BayStrWG,
- b) in der Baulast des Marktes Wiesentheid stehende sonstige öffentliche Straßen gemäß Art. 53 BayStrWG,
- c) in der Baulast des Marktes Wiesentheid stehende Gehwege, Radwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (Art. 48 BayStrWG, § 5 FStrG).

§ 2 SONDERNUTZUNG

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn durch die Benutzung der in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung nach öffentlichem Recht). Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Marktes Wiesentheid.

§ 3 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNG

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Wandschutzstangen und Radabweiser.
- b) Bauaufsichtlich genehmigte Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- c) Fahnenmasten, soweit sie nicht der gewerblichen Nutzung dienen.
- d) Das Aufstellen von Waren in Körben, Kisten oder anderen Behältern oder Vorrichtungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können entschädigungslos eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für Sondernutzungen nach Abs. 1 gelten die §§ 5, 7 und 8 sowie die Gebührenregelungen entsprechend.

§ 4 ERLAUBNIS

(1) Für die Ausübung einer Sondernutzung ist ein Antrag zu stellen, aus dem sich insbesondere Art, Zweck, Umfang, Ort und voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme ergeben müssen. Auf Verlangen ist das Vorhaben durch Pläne und Beschreibungen zu erläutern. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird die Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt.

§ 5 FREIHALTEN VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen längerfristig nur so installiert werden, dass der Zugang zu den in die Verkehrsfläche eingebauten Ver- und Versorgungsleitungen und -einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen dürfen Ver- und Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht gestört und gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen Ver- und Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 6 BEENDIGUNG DER SONDERNUTZUNG

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit zugelassenen Sondernutzung ist dem Markt Wiesentheid unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 7 BESEITIGUNG VON ANLAGEN UND GEGENSTÄNDEN

(1) Bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände.

Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche gemäß Abs. 2 erforderlich ist, endet sie mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat den früheren Zustand der für die Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen. Der Markt Wiesentheid kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu erfolgen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung durch den Markt bzw. durch einen vom Markt beauftragten Unternehmer auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Das gleiche gilt für ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen.

§ 8 HAFTUNG

(1) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende sind verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wird der Straßenkörper durch die Sondernutzung beschädigt, so haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Fläche wieder verkehrssicher herzustellen und dem Markt schriftlich anzuzeigen, wenn die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Verpflichteten haften für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Straßenkörpers.

§ 9 GEBÜHREN UND KOSTENERSATZ

- (1) Für Bescheide im Vollzug dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach dem kommunalen Kostenverzeichnis i.V.m. der gemeindlichen Kostensatzung vom 10.09.1970 in der derzeit geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen nach § 2 und 3 dieser Satzung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (3) Neben den Gebühren sind dem Markt Wiesentheid alle Kosten zu ersetzen, die ihm als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.
Der Markt Wiesentheid kann angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen und sein Tätigwerden von deren Zahlung abhängig machen.

§ 10 GEBÜHRENHÖHE

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
- nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat und Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 5 Deutsche Mark festzusetzen, so wird von der Gebühren-Sollstellung und -Einzahlung abgesehen.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 11 GEBÜHREN- UND KOSTENSCHULDNER

Gebühren- und Kostenschuldner ist

1. wenn die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 ENTSTEHUNG UND ENDE DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 13 FÄLLIGKEITS- UND ENTRICHTUNGSZEITPUNKT

1. Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
2. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeiträge - wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen - jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
3. Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
4. Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 14 GEBÜHRENBEFREIUNG

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 15 GEBÜHRENERSTATTUNG

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf entrichtete Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Markt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine Gebührenerstattung erfolgt bei Beträgen bis zu ~~5,00 DM~~ 2,50 € nur auf Antrag.

§ 16 GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

Der Markt kann in jedem Einzelfall eine an sich geschuldete Gebühr zur Vermeidung von Härten ermäßigen oder ganz oder teilweise nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates erlassen.

§ 17 ERSATZVORNAHME

Werden erlaubnispflichtige Sondernutzungen ohne Genehmigung des Marktes vorgenommen oder entgegen der Satzung oder des Erlaubnisinhaltes durchgeführt, so kann der Markt die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen lassen.

§ 18 ZUWIDERHANDLUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, nach Art. 24 Abs. 2 GO und Art. 66 BayStrWG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 18a – Genehmigungsfiktion

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 19 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung gilt auch für bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis endet.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid in Kraft.

Wiesentheid, den 15. Okt. 1986
Wunsch 1. Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeitein- heit	Gebühren in Maß- u. Zeit- einheit €
1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnl. Vorrichtungen über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	10,00 € bis 50,00 €
2	Warenautomaten u. sonstige Automaten über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	10,00 € bis 100,00 €
3	Hinweisschilder, Nasenschilder, Aushängeschilder, ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshaus- schilder und Handwerkszeichen	Stück	jährlich	5,00 € bis 100,00 €
4	Firmen- und Reklametafeln	Stück	jährlich	10,00 € bis 150,00 €
5	Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge u.ä. mit einem festen Standort oder mit wechselnden Einsatzstellen		täglich	0,50 € bis 15,00 €
6.	Informationsstände oder -tische	Stück	täglich	2,50 € bis 10,00 €
7	Tische und Stühle vor Gastwirt- schaften und Cafes usw.	qm	mtl.	1,00 € bis 5,00 €
8	Einlaß- und Einwurfschächte, Licht- und Luftschächte	qm	jährlich	1,50 € bis 25,50 €
9	Gruben, Kanalschächte, Hauskläranlagen und dgl.	Stück	jährlich	5,00 € bis 50,00 €
10	Überbrückungen, Unter- kellerungen	qm	jährlich	2,50 € bis 25,50 €
11	Rohre und Leitungen, die nicht dem Anschluß an die öffentliche Ver- und Entsorgung dienen	lfdm.	jährlich	2,50 € bis 25,50 €
12	Stützpfeiler, Säulen	Stück	jährlich	2,50 € bis 15,00 €
13	Treppen und Stufen	qm	jährlich	1,50 € bis 15,00 €
14	Musikaufführungen zu Erwerbszwecken		täglich	2,50 € bis 25,50 €
15	Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarif- stellen nicht erfaßt sind		Gebührenrahmen	2,50 € bis 2.550 €"

Ausfertigung der 1. Änderungssatzung (Euromstellung)
Wiesentheid, den 25.10.2001
gez. Hahn, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 42 vom 25.10.1986)
(1. Änderung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 45 vom 9.11.2001)
(2. Änderung amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 45 vom 06.11.2009)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Markt Wiesentheid (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung und der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a, und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit geltenden Fassung folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Wiesentheid vom 15.10. 1986 (Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 42 vom 25.10.1986) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) eine Gebührenerstattung erfolgt bei Beträgen bis zu 2,50 € nur auf Antrag.“

2. Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„GEBÜHRENVERZEICHNIS

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeitein- heit	Gebühren in Maß- u. Zeit- einheit €
1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnl. Vorrichtungen über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	10,00 € bis 50,00 €
2	Warenautomaten u. sonstige Automaten über 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	10,00 € bis 100,00 €
3	Hinweisschilder, Nasenschilder, Aushängeschilder, ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshaus-schilder und Handwerkszeichen	Stück	jährlich	5,00 € bis 100,00 €
4	Firmen- und Reklametafeln	Stück	jährlich	10,00 € bis 150,00 €
5	Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge u.ä. mit einem festen Standort oder mit wechselnden Einsatzstellen		täglich	0,50 € bis 15,00 €
6.	Informationsstände oder -tische	Stück	täglich	2,50 € bis 10,00 €
7	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften und Cafes usw.	qm	mtl.	1,00 € bis 5,00 €
8	Einlaß- und Einwurfschächte, Licht- und Luftschächte	qm	jährlich	1,50 € bis 25,50 €

9	Gruben, Kanalschächte, Hauskläranlagen und dgl.	Stück	jährlich	5,00 € bis 50,00 €
10	Überbrückungen, Unterkellerungen	qm	jährlich	2,50 € bis 25,50 €
11	Rohre und Leitungen, die nicht dem Anschluß an die öffentliche Ver- und Entsorgung dienen	lfdm.	jährlich	2,50 € bis 25,50 €
12	Stützpfeiler, Säulen	Stück	jährlich	2,50 € bis 15,00 €
13	Treppen und Stufen	qm	jährlich	1,50 € bis 15,00 €
14	Musikaufführungen zu Erwerbszwecken		täglich	2,50 € bis 25,50 €
15	Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfaßt sind		Gebührenrahmen	2,50 € bis 2.550 €"

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wiesentheid, den 25.10.2001
gez.

Hahn, 1. Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 45 vom 9.11.2001

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Markt Wiesentheid (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung und der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a, und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit geltenden Fassung folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Wiesentheid vom 15.10. 1986 (Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 42 vom 25.10.1986) zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2001 (Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 45 vom 9.11.2001) wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a – Genehmigungsfiktion

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesentheid, den 28.10.2009

gez.

Dr. Werner Knaier, 1. Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 45 vom 6.11.2009